

D e r e t

die Concessionirung der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranrichsfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir der zur Herstellung einer Eisenbahn von Volksgesarth über Berga, Greiz, Plauen bis in die Gegend von Weischitz unter dem Namen

„Sächsisch-Thüringische Eisenbahngesellschaft“

zusammgetretenen Aktiengesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb der innerhalb Unseres Fürstenthums gelegenen Bahnstrecke nach Maßgabe des anliegenden Staatsvertrags und der denselben beigefügten Concessionsbedingungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt haben, daß die in diesen beiden Urkunden vereinbarten Bestimmungen auch dem Gesellschaftsstatut und dessen etwaigen Abänderungen gegenüber überall maßgebend bleiben.

Wir wollen, daß den in den Beilagen enthaltenen Bestimmungen von Jedermann, den es angeht, auf das Gerneinste Folge gegeben werde und haben zu dessen Befundung gegenwärtig, nebst den Beifügen durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringend

Concessions-Decret

unter Höchsteigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Fürstliches Inseigel beisehen lassen.

So geschehen Greiz, den 23. März 1872.

(L. S.)

Heinrich XXII.

D. Meusel.